

II-829 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

24.9.1965

323/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 299/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten M ü l l e r und Genossen,
betreffend Schutzvorrichtung bei landwirtschaftlich genutzten Zugmaschinen.

-.-.-.-.-

Unter Bezugnahme auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. Juli 1965 beehre ich mich mitzuteilen:

Nach dem geltenden Kraftfahrrecht sind Schutzvorrichtungen für Zugmaschinen gegen Unfälle durch Umkippen nicht vorgeschrieben. Die Regierungsvorlage eines Entwurfes des Kraftfahrgesetzes 1963 (98 d. Beil.), die derzeit von einem Unterausschuss des Handelsausschusses des Nationalrates behandelt wird, sieht eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung näherer Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung von Zugmaschinen vor (§ 90 Abs. 4).

Die Frage der Zweckmässigkeit der Anbringung von Schutzvorrichtungen an in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Zugmaschinen wurde vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bereits eingehend geprüft. Diese Prüfung ergab, dass sich Unfälle durch Umkippen von Zugmaschinen naturgemäß nur bei deren Verwendung im Gelände oder Wald, insbesondere auf Feld- oder Waldwegen mit starker Neigung, die nicht Strassen mit öffentlichem Verkehr sind, ereignen. Auf Strassen mit öffentlichem Verkehr kommen derartige Unfälle hingegen kaum vor. Die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Zugmaschinen wäre daher nur für den Einsatz im Gelände und im Wald, auf Gelände- und Waldwegen, nicht aber auf Strassen mit öffentlichem Verkehr vorzuschreiben. Da sich der Geltungsbereich des Kraftfahrgesetzes jedoch ausschliesslich auf Strassen mit öffentlichem Verkehr erstreckt - auch die eingangs erwähnte Regierungsvorlage sieht diesen Geltungsbereich vor -, wären gesetzgeberische Maßnahmen betreffend die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Zugmaschinen auf dem Gebiet des Kraftfahrrechtes jedenfalls nicht zielführend und somit, im Hinblick auf die erheblichen Anschaffungskosten solcher Vorrichtungen, auch nicht vertretbar.

323/A.B.
zu 299/J

- 2 -

Andere Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der durch Umkippen von Zugmaschinen in der Landwirtschaft entstehenden Gefahren liegen außerhalb der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Eine solche geeignete Maßnahme wäre etwa die Empfehlung an die Besitzer von in abschüssigem Gelände oder auf stärker geneigten Feld- oder Waldwegen zum Einsatz gelangenden Zugmaschinen, von Schutzvorrichtungen Gebrauch zu machen.

-.-.-.-.-